



## GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

---

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 29. Juli 2020

Zahl: Bau 3587/12/2020/Sa/G

Betr.: **Anita Fauland und Andreas Fauland, Kleinkirchheim, 9546 Bad Kleinkirchheim  
Zubau Einstellraum zum bestehenden Stallgebäude**

# KUNDMACHUNG

## (Verständigung)

Frau Anita Fauland und Herr Andreas Fauland haben mit Eingabe vom 25.05.2020, Antrag geändert am 02.07.2020, um die Erteilung der Baubewilligung zum "Zubau eines Einstellraums zum bestehenden Stallgebäude" auf den Parzellen Nr. 776/3, 781 und 790/1, alle KG Kleinkirchheim (EZ 2), angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 13. August 2020**  
**um 11:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 29.07.2020  
abzunehmen am: 13.08.2020  
abgenommen am:**

Ergeht mit RSb an:

1. Bauwerber/Miteigentümer: **mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszuflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!**
2. Anrainer
3. Amtssachverständige:
  - Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
  - Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
  - Kärntner Landesfeuerwehrverband Brandverhütung / Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt
  - Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Str. 1, 9021 Klagenfurt
4. Planverfasser

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
2. Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden

3. Herrn Otmar Mitter, Wassermeister, im Hause
4. Bauakte
5. Amtstafel

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn e.h.